

**Verhandlungsschrift
über die Sitzung des Gemeinderates**

am 09.12.2015 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gössendorf,
Schulstraße 1, 8077 Dörfla

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Die Einladung erfolgte am: 01.12.2015

durch ~~Kurrende~~
durch Einzelladung

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

Anwesend waren:

Bürgermeister	WONNER Gerald
Vizebürgermeister	WIELITSCH Thomas
Vizebürgermeister	KUNASEK Mario
Vorstandsmitglied	SAMT Peter
Gemeindekassier	BUND Wilfried

GR BRINSKELLE Maria	GR RIEGER Peter
GR BRUNTHALER Rudolf	GR RÖSCH Konstantina
GR GOLLNER Thomas	GR STARK Alexandra
GR HILZENS AUER Mario	GR STILL Walter
GR MUHR Hermine	GR TAPLEY Joshua
GR MÜLLER Manfred	GR VOLLMEIER Stephan
	GR WEINSTEIN Dietmar

Außerdem waren anwesend:

AL Sonja Simoner, Posch Sabine, Zuhörer

Entschuldigt waren:

GR Medowitsch Kathrin, GR Hilzensauer Sandra, GR Schwarzbauer Josef

Nicht entschuldigt waren:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist.....öffentlich.

Vorsitzender Bürgermeister Wonner Gerald

Begrüßung und Eröffnung	
Bericht des Bürgermeisters	
Fragestunde	
1	Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 23.09.2015
2	Bericht des Bürgermeisters und der Vertreter in den Verbänden gem. § 54 Abs. 5 Stmk. Gemeindeordnung
3	Beschluss über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015
4	Beschluss über die Aufhebung der Lustbarkeitsabgabeordnung vom 25.10.2005 i.d.F. 23.03.2011
5	Genehmigung des Voranschlages 2016 gem. § 35 Stmk. Feuerwehrgesetz a) FF Thondorf b) FF Gössendorf
6	Beschluss über den Untervoranschlag für die Volksschule Gössendorf für das Haushaltsjahr 2016
7	Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016
8	Beschluss über die Festsetzung der Steuerhebesätze 2016
9	Beschluss über den Höchstbetrag der Kontoüberziehung (Kassenkredit) 2016
10	Beschluss über den Dienstpostenplan
11	Beschluss über den Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020
12	Beschluss gem. § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung über die Wertsicherung der Benützungsgebühren
13	Beschluss über die neue Abfuhrordnung
14	Beschluss über die Übernahme der Betriebskosten für den Sportverein für das Jahr 2015
15	Beschluss über die Auflösung des Vertrages zwischen der Marktgemeinde Gössendorf mit der HYPO Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing GmbH betreffend das Superädifikat auf Grundstück Nr. 678/31 KG Gössendorf – Bauhof
16	Beschluss über den Vertrag mit der HYPO Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing GmbH über den Kauf des Bauhofes
17	Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplans GZ 16575T vom

	15.06.2015 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH betreffend die Abschreibung des Trennstücks 1 im Ausmaß von 4 m ² aus Grundstück Nr. 865/3 EZ 50000 KG Gössendorf
18	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über den Ankauf von Grundstücksteilen aus Grundstück Nr. ■■■■ der EZ ■■■■ KG Gössendorf im Ausmaß von 23 m² b) sowie die grundbücherliche Durchführung des gg. Teilungsplanes GZ 6008/14 vom 16.11.2015 DI Mussack DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG und die Widmung zum Gemeingebrauch
19	Beschluss über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.1985 hinsichtlich der Mindestbauplatzgröße von 700 m ²
20	Beschluss über die Änderung zum Übereinkommen – Finanzierung Rückhaltebecken Raababach
21	Beschluss über die Änderung bei den Geburtstagehrungen für Pensionistinnen und Pensionisten
22	Beschluss über die Durchführung einer Schulheftaktion ab dem Schuljahr 2016/2017
23	Beschluss über die Änderung bei der finanziellen Unterstützung: <ul style="list-style-type: none"> a) für Schulveranstaltungen b) Eislaufen
24	Beschluss über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2013 hinsichtlich des Gemeindezentrums „neu“
25	Beschluss über die Ergänzung zum Postpartnervertrag
26	<p>Örtliche Raumplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über die Behandlung der, seitens der Abteilung 13 mitgeteilten Mängel zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 und Flächenwidmungsplan 5.0 b) Beschluss über das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 samt Räumlichem Leitbild inkl. redaktionelle Berichtigungen c) Beschluss über den Flächenwidmungsplan 5.0 inkl. redaktionelle Berichtigungen
27	Beschluss über den Sitzungsplan 2016
	Nicht öffentlich
28	Personalangelegenheiten

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Gerald Wonner eröffnete die Gemeinderatssitzung pünktlich um 18:00 Uhr, wobei er alle Anwesenden recht herzlich begrüßte und die Beschlussfähigkeit feststellte.

Entschuldigt sind: GR Medowitsch Kathrin
GR Hilzensauer Sandra
GR Schwarzbauer Josef

BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

- **Hochwasserschutz – Raababach:**
Der Wasserrechtsbescheid für den Ausbau des Hochwasserschutzes Raababach ist seit 20.11.2015 rechtskräftig. Lt. Information von [REDACTED] werden die Unterlagen beim Bund eingereicht und bis zum Frühjahr 2016 könnten die Förderungen bereits beschlossen werden. In weiterer Folge können die Ausschreibungen erfolgen und ev. ist bereits im Jahr 2016 Baubeginn. Im Jänner werden wir von [REDACTED] über Termine, Zahlen und über die Vorgehensweise weiter informiert.
- **Schloß Mühleck:** Von Seiten des Landes Stmk. Abt. 11. gibt es eine Zuweisung von 40 Asylwerbern in Form von Familienverbänden, die im Schloß Mühleck untergebracht werden. Eine Abnahme des Objektes muss von Seiten des Landes noch gemacht werden. Die Einquartierung von Familienverbänden ist geschickter als von begleiteten Minderjährigen.
- **Kapelle Gössendorf:** Die Außensanierung wurde fertig gestellt, nur die Sockelfarbe wird im Jahre 2016 aufgetragen. Wir haben den Restaurator [REDACTED] bereits für eine Befundung und Begutachtung für die Innensanierung beauftragt, diese soll im Jahr 2016 durchgeführt werden.
- Bittet den Gemeinderat um Teilnahme und Unterstützung bei der morgigen Pensionistenweihnachtsfeier, die beim Lindwirt ab 14:30 Uhr stattfindet.
- Der Gemeinderat wird auch zur Kinderweihnachtsfeier am 18.12. ab 16 Uhr in die Stocksporthalle recht herzlich eingeladen und um Unterstützung gebeten.
- Nächstes Jahr starten wir mit den Gössendorf-Gutscheinen im Wert von € 5,00 und €10,00, diese sind bereits im Druck. Zu dieser Aktion haben sich bereits 20 Unternehmer zum Mitmachen gemeldet. In Zukunft möchten wir auch noch den Dienstleistern und Einzelunternehmern diese Aktion näher bringen. Bereits im Jänner können wir mit den Gutscheinen starten und nähere Informationen erhalten die Bürger mittels Ausschreibung.
- Die Gärtnerstraße wurde bereits fertiggestellt, auch zwei Rampen zur Verkehrsberuhigung wurden installiert. Die Kosten für die gemeinsame Straßensanierung und die Beleuchtung werden zu jeweils 50% von der Marktgemeinde Gössendorf und 50% von der Marktgemeinde Hausmannstätten übernommen.
- Der Christkindlmarkt ist voriges Wochenende wieder großartig angekommen und ist sehr positiv verlaufen. Bedankt sich bei den Gemeinderäten und beim Kulturausschuss für die Mithilfe. Im Jänner gibt es erstmalig mit allen Ausstellern eine Nachbesprechung um ev. Verbesserungen für das nächste Jahr vorzunehmen.
- Im Jänner 2016 gibt es einen Termin mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit und mit der BH Graz-Umgebung, wo über die Konfliktanalyse für den Kreuzungsbereich in Dörfla beraten

werden soll. Hoffe, dass wir ein Gesamtkonzept für die Verkehrszählung, Verkehrssicherheit und Schutzwege im Kreuzungsbereich wie auch im gesamten Gemeindegebiet erhalten.

- Infos über Vorstandsbeschlüsse:
 - Der Mietvertrag der [REDACTED] im alten Feuerwehrhaus wurde um ein weiteres Jahr verlängert.
 - Die [REDACTED] wurde mit einer Erweiterung der Homepage für einen Newsletter beauftragt. Die Bürger können sich per E-Mail registrieren und würden Gemeindenachrichten per E-Mail erhalten.
- Am 09. Jänner soll in der neuen Mittelschule ein Neujahrskonzert mit der Musica Coeli Graz stattfinden [REDACTED] möchte die Nachmittagsvorstellung um 15 Uhr gezielt für die Bürger der Gemeinde Gössendorf organisieren. Nächste Woche Mo. werde ich noch Näheres bei einem Gespräch mit [REDACTED] erfahren.
- Feuerhalle: Seit dem Informationstag vom 19.11. wurde es einigermaßen ruhig um die Feuerhalle. Beim heutigen Telefongespräch teilte mir [REDACTED] seine Unschlüssigkeit wie es weitergehen soll mit. Über eine weitere Vorgehensweise lässt er sich noch rechtlich beraten, da er vom Grundstückskauf leider sehr schwer zurücktreten kann. Derzeit liegt von der Feuerhalle GmbH noch kein Bauansuchen in der Gemeinde Gössendorf vor.
- Die Marktgemeinde Hausmannstätten hatte im Bereich Billa eine Schutzwegbeleuchtung installiert, eine 50 / 50 Kostenteilung hatte bereits Bgm. außer Dienst, Franz Macher mit der Marktgemeinde Hausmannstätten vereinbart. Im Vorstand haben wir beschlossen, erst nach Einholung und Prüfung, ob die Beleuchtung Richtlinien konform errichtet wurde, die Zuzahlung zu übernehmen. Bis Dato haben wir von der Marktgemeinde Hausmannstätten noch keine Unterlagen erhalten. Das Ansuchen von der Marktgemeinde Hausmannstätten wird bei der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

FRAGESTUNDE

GR Tapley

- Nach der letzten GR-Sitzung wurde eine Bedarfserhebung betreffend Schulbus durchgeführt, was unternimmt die Gemeinde jetzt, um dieses Projekt voranzutreiben.

Bgm. Wonner erläutert, es wurde bereits in der Volksschulausschusssitzung darüber gesprochen und mir ist bekannt, dass dieses Vorhaben inzwischen über eine Privatinitiative mit dem Taxiunternehmen [REDACTED] gestartet wurde. Laut Rückmeldungen benötigen 18 Kinder in der Früh den Schulbus. Es gibt keine Entscheidung, aber wir möchten schon auf die Erfahrungen der Privatinitiative zurückgreifen. Ich werde mit [REDACTED] von der Privatinitiative ein Gespräch führen und dann entscheiden wir, ob ein gemeinsames Modell weiter entwickelt werden kann.

- Nach den Gesprächen mit den Eigentümern des Schlosses Mühleck, dem Lehrlingsheim, mit Zebra und dem Gemeinderat sollte ein Infoabend betreffend Flüchtlinge gemacht werden. Wann soll dieser Infoabend für die Bürger stattfinden.

Bgm. Wonner erläutert, es kam deshalb noch nicht zu Stande, da sich der Status wöchentlich veränderte. Die Schlossbesitzer wollten ursprünglich folgendes:

1. Über den Bund 90 unbegleitete minderjährige Asylwerber.
2. Zwischenzeitlich wollten sie alles vermieten, da es nicht klar war, ob die Asylaufnahme zu Stande kommt.
3. Jetzt sollen im Erdgeschoss die Flüchtlinge untergebracht werden und im oberen Stock sollte eine Büronutzung entstehen für die [REDACTED], das Technische Büro [REDACTED] die Büroräume für Wohnen im Schloss Mühleck GmbH und die Firma IPT.
4. Heute wurde mir mündlich mitgeteilt, dass von Seiten des Landes 40 Asylwerber im Familienverband zugesichert wurden.

Derzeit fehlten mir für eine Informationsveranstaltung die konkreten Zahlen. Ich muss wissen, ob es unbegleitete Minderjährige oder Personen im Familienverband sind. Jetzt wissen wir die Zahlen und das Personen im Familienverband zugewiesen werden. Die Gemeinde weiß jetzt welche Aufgaben sie zu bewältigen hat und nach Zuweisung der Flüchtlinge wird es eine Information für die Bevölkerung geben.

GR Müller

- In der Zeitung „Die Woche“ gab es einen Artikel, in dem [REDACTED] über ein neues Ärztezentrum im Neuen Gemeindezentrum mit rechtskräftigen Baubescheid sprach. Gibt es da schon neue Pläne und wo wird gebaut.

Bgm. Wonner erläutert, es gibt einen rechtskräftigen Baubescheid für das Multifunktionszentrum, das vor zwei Jahren eingereicht wurde. Ich weiß, dass es konkrete Gespräche für eine Apotheke gibt, die von der Kammer genehmigt wurde. Wer noch einziehen soll, entzieht sich meiner Kenntnis, aber ein Ärztezentrum wäre für die Gemeinde sehr positiv. Neue Baupläne gibt es nicht.

VM Kunasek

- Gab es schon Gespräche mit dem Obmann des Sportvereins über die Vorwürfe und Gerüchte die den Sportverein betreffen. Kann in nächster Zeit der Vorstand mit dem Sportverein Gespräche führen.

Bgm. Wonner erläutert, er habe mit dem Obmann des Sportvereins noch nicht über die Vorwürfe gesprochen, werde noch vor Weihnachten einen Gesprächstermin mit dem Vorstand und mit dem Vereinsvorstand des Sportvereines organisieren.

VM Samt

- Betreffend Straßenspiegel für den Kornblumenweg, gibt es da auch für die Ausfahrt der Fa. Kogler eine Lösung.

Bgm. Wonner erläutert, habe bereits von mehreren Ausfahrten und Wegen wie Kornblumenweg, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] eine Liste erstellt, wo Straßenspiegel wichtig wären. Betreffend Aufstellung werde ich mit [REDACTED] (Straßenmeisterei) durch das Gemeindegebiet fahren, damit wir im nächsten Jahr Straßenspiegel bestellen und aufstellen können.

- Für die Volksschule wurde im Ausschuss zur Anschaffung einer Tonanlage ein Beschluss gefasst, wurde dies zufriedenstellend durchgeführt.

Bgm. Wonner erläutert, mit der [REDACTED] wurde Kontakt aufgenommen, es wurde die Anlage besichtigt. In der Pausenhalle soll ein neues Reck installiert werden, mit allen Komponenten, damit die Anlage aus dem Direktionszimmer entfernt werden kann. Ein Angebot haben wir bereits erhalten, aber es wird nicht alles benötigt, was das Angebot beinhaltet. Darum warten wir noch auf das neue technisch spezifizierte Angebot der [REDACTED].

zu Punkt 1: Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 23.09.2015

Der Gemeinderat hat die Verhandlungsschrift vom 23.09.2015 **einstimmig genehmigt**.

zu Punkt 2: Bericht des Bürgermeisters und der Vertreter in den Verbänden gem. § 54 Abs. 5 Stmk. Gemeindeordnung

Bgm. Wonner bittet GR Bund um den **Bericht des Abwasserverbandes**.

GR Bund berichtet über folgende Punkte aus der letzten Sitzung vom 26.11.2015:

- Ordentlicher Haushaltsplan 2016 - Gesamtausgaben € 6.588.870,00
- Dies ist ein Mehraufwand gegenüber 2015 von € 362.000,00
Das gesamte Abwassernetz wurde videoanalysiert und jetzt hat der Abwasserverband die Möglichkeit alle Schäden online abzurufen und kann über Video den Schaden feststellen.
Bgm. Wonner ergänzt, das größere Problem für den Verband ist das Oberflächenwasser, dies ist in den nächsten Jahren eine große Herausforderung.

Bgm. Wonner bittet GR Muhr um den **Bericht des Abfallwirtschaftsverbandes**.

GR Muhr berichtet über folgende Punkte aus der letzten Sitzung vom 26.11.2015:

- Beschluss des Sitzungsprotokolls
- Pensionssystem: es wurde die sechste Urlaubswoche beschlossen.
- Die Ausschreibungen für das Sammelsystem sollen auf Verbandsebene durchgeführt werden.
- Für nächstes Jahr soll ein Schwerpunkt bei der Metallsammlung gemacht werden, da es 40% Fehlwürfe durch Nägel, Eisenkleinteile und Schrauben bei den Metallsammelstellen gibt, die hohe Kosten verursachen. Durch eine große Werbeoffensive und zusätzliche Sammlung der Kleinteile soll eine Reduzierung der Fehlwürfe von 8–10 % erreicht werden.
- Für das Jahr 2016 wurden neue Termine ausgemacht.

Bgm. Wonner berichtet ausführlich folgende Punkte über den **Wasserverband Grazerfeld Süd-Ost**:

- Wassernetz Fernitz – Mellach: Die Gemeinde Mellach bezieht das Wasser nicht vom Wassernetz Grazerfeld Süd-Ost. Jetzt erfolgt eine komplette Erhebung des Wassernetzes in Mellach. Sofern sich die Gemeinde Fernitz – Mellach beim Wassernetz für den Ortsteil Mellach beteiligt, wird es in Zukunft eine Versorgung durch das Grazerfeld Süd-Ost geben.
- Derzeit wird ein neuer Brunnenstandort in den Murauen zwischen der Fa. Sattler und den Sportzentrum gesucht. Grundstücksablöseverträge und Optionsverträge sind bereits in Ausarbeitung, bis zur Umsetzung wird es noch einige Zeit dauern.
- Eine Zentrale Enthärtungsanlage ist im Wasserverband großes Thema, da zurzeit das Wasser 21 – 23 Härtegrade besitzt. Das Problem liegt daran, es nützt nichts wenn nur der Wasserverband Grazerfeld Süd-Ost eine Enthärtungsanlage installiert, da auch vom Umlandverband Wasser zugekauft wird und in Notfällen erhalten wir auch von der Transportleitung Ost das Wasser. Die Kosten für eine Enthärtungsanlage für den Verband Grazerfeld Süd-Ost werden gerade erhoben und mit den Umlandverbänden werden

Gespräche für eine Zentralenthärtungsanlage geführt. Das Wassernetz ist schon relativ alt und durch die Netzsuche wurden viele Schäden erkannt und behoben. In Spitzenzeiten gab es einen Wasserverlust von bis zu 30%. Da bei vielen Hausanschlüssen die Schieber undicht wurden und es auch einige unbemerkte Rohrbrüche gab. In den letzten Jahren wurden Zonenzähler eingebaut, dadurch konnte der Wasserverlust besser festgestellt und behoben werden.

- In Zukunft könnten die Zählerstände mittels Funk übermittelt werden. Im Verband wird überlegt dieses Projekt zu starten. Die Idee ist, wenn es Funkzähler gibt, dass beim Durchfahren des Gemeindegebietes die Zählerstände erhoben werden können.
- Im Brunnenschutzgebiet in Gössendorf ist angedacht eine Photovoltaikanlage zu errichten, da in den Sommermonaten ein hoher Energiebedarf für die Brunnenpumpen benötigt wird und dadurch eine Eigenversorgung gegeben ist. In Kalsdorf beim Umlandverband ist dies bereits erfolgt.

zu Punkt 3: Beschluss über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015

Bgm. Wonner bittet GR Tapley als Obmann des Prüfungsausschusses um nähere Erläuterung.

GR Tapley erläutert ausführlich den Nachtragsvoranschlag 2015, der sich nun wie folgt darstellt:

Bisher	OH 2015	€ 6.157.100,00
Nachtrag	OH 2015	€ 6.126.000,00

Bisher	AOH 2015	€ 910.900,00
Nachtrag	AOH 2015	€ 967.200,00

Folgende Änderungen wurden erläutert:

- FF Gössendorf von € 32.300,00 durch höhere Kreditrückzahlung von € 22.700,00 auf € 55.000,00,
- für das Sportheim um € 6.000,00 erhöht
- neue Brunnenanlage € 18.000,00
- Hochwasserschutz von € 27.500,00 auf € 36.000,00 – Teilzahlung für Rückhaltebecken
- Straßenbeleuchtung von € 0,00 auf € 35.000,00
- Ortsbildpflege ist von € 33.800,00 auf € 6.000,00 gesunken, die Planungskosten 2015 werden für das Ortszentrum im Jahr 2016 verwendet.
- Straßenerhaltung – Ampelanlage von € 10.000,00 auf € 30.000,00

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt, daraufhin hat der Gemeinderat den Nachtragsvoranschlag **einstimmig beschlossen.**

zu Punkt 4: Beschluss über die Aufhebung der Lustbarkeitsabgabeordnung vom 25.10.2005 i.d.F. 23.03.2011
--

Bgm. Wonner erläutert dem Gemeinderat ausführlich die Änderungen beim kleinen Glücksspiel. Die Gemeinde darf ab 01.01.2016 keine Lustbarkeitsabgabe für Geldspielapparate mehr einheben. Nachdem in der Gemeinde auch keine Veranstaltungen stattfinden, für die eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben werden könnte, da auch die gemeindeeigenen Vereine von der Abgabe befreit sind, ist die Abgabeordnung nicht mehr erforderlich.

Bgm. Wonner ersucht daher die Lustbarkeitsabgabeordnung, die der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf in Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.02.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe – Lustbarkeitsabgabegesetz 2003- LAG – FAG 2008, BGBl I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl.Nr. 73/2010 verordnet hat, aufzuheben.

Der Gemeinderat hat die gg. Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 25.10.2005 in der Fassung vom 23.03.2011 wie folgt **einstimmig ersatzlos aufgehoben**.

GZ: 920-6/735-15

Öffentliche Kundmachung

Aufhebung einer Verordnung

Gem. § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 in der Fassung vom LGBl. NR: 131/2014 wird öffentlich kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat in Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe – Lustbarkeitsabgabegesetz 2003- LAG – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl.NR 73/2010 eine Lustbarkeitsabgabeordnung verordnet.

Die gg. Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 25.10.2005 in der Fassung vom 23.03.2011 wurde im Rahmen der ordentlichen und öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.12.2015

ersatzlos aufgehoben.

Die Aufhebung der Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI_(FH) Gerald Wonner

zu Punkt 5: Genehmigung des Voranschlages 2016 gem. § 35 Stmk. Feuerwehrgesetz
 a) FF Thondorf
 b) FF Gössendorf

Bgm. Wonner erläutert die Voranschläge 2016 und führt wie folgt aus:

a) <u>FF Thondorf:</u>	
Einnahmen OH	€ 46.500,00
	€ 1.000,00 Eigenanteil
	€ 45.500,00 Transferzahlung von der Gemeinde
Ausgaben AOH	€ 172.600,00
	€ 120.000,00 Feuerwehrhaus, Erweiterung der Sanitäreinrichtung
	€ 42.600,00 Löschfahrzeug Ank. Stromanhänger
	€ 10.000,00 Anschaffung Ausrüstung
b) <u>FF Gössendorf:</u>	
Einnahmen OH	€ 69.800,00
	€ 4.200,00 Eigenanteil
	€ 10.000,00 Mobilfunkanlagen
	€ 55.600,00 Transferzahlung von der Gemeinde
Ausgaben AOH	€ 16.500,00
	€ 12.000,00 Anschaffung v. Ausrüstung
	€ 3.000,00 Instandhaltung Feuerwehrhaus
	€ 1.500,00 Instandhaltung Rüstfahrzeug

Der Gemeinderat hat die Voranschläge für die FF Thondorf und FF Gössendorf
einstimmig genehmigt

zu Punkt 6: Beschluss über den Untervoranschlag für die Volksschule Gössendorf für das Haushaltsjahr 2016

Bgm. Wonner erläutert ausführlich den Untervoranschlag für die Volksschule, der im Rahmen der Schulausschusssitzung und im Prüfungsausschuss bereits besprochen wurde.

GR Still verlässt den Sitzungssaal um 18:45 Uhr.

Die Ausgaben für die VS wurden mit einem ordentlichen Gesamtaufwand von € 359.000,00 veranschlagt. Davon werden € 160.000,00 für die Turnsaalsanierung verwendet. Die Anschaffungskosten der Ganztagesesschule sind für den Außenbereich (Sessel, Bänke, Tische) bereits berücksichtigt. Die Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinde Grambach haben eine Höhe von € 64.049,00

Der Gemeinderat hat den Untervoranschlag **einstimmig beschlossen.** (ohne GR Still)

GR Still kommt in den Sitzungssaal

zu Punkt 7: Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016

Bgm. Wonner bittet GR Tapley als Obmann des Prüfungsausschusses um nähere Erläuterung.

GR Tapley berichtet zunächst ausführlich über die letzten drei Prüfungsausschusssitzungen. Es wurden die Rückstandslisten und auch die Rückerstattung der Fahrtkosten durch [REDACTED], die in zwei Teilbeträgen beglichen wurden, geprüft.

Zum Voranschlag 2016 führt er wie folgt aus:

Festsetzung des Voranschlages:

A. Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€	6.246.700,00
Summe der Ausgaben	€	<u>6.246.700,00</u>
	€	0

B. Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€	814.900,00
Summe der Ausgaben	€	<u>814.900,00</u>
	€	0

Bei den Posten Personalbezüge wurde bereits die Aufnahme einer Bediensteten und Erhöhung des Beschäftigungsprozentsatzes berücksichtigt.

Kindergarten Ausgaben	€	506.900,00
Kindergarten Einnahmen	€	282.200,00
Kinderkrippe Ausgaben	€	329.400,00
Kinderkrippe Einnahmen	€	125.300,00

Die Ausgaben für das Darlehen Sportheim inkl. Darlehenserrhöhung betragen jährlich € 119.500,00

Für das geplante Ortszentrum und Ortsbildpflege wurden € 33.800,00 berücksichtigt.

Die Einnahmen aus Ertragsanteilen € 2.677.100,00

Durch den Wegzug der [REDACTED] gibt es im Jahr 2016 um ca. € 50.000,00 weniger Einnahmen bei der Kommunalsteuer.

Im AOH wurden für das Jahr 2016 folgende Punkte berücksichtigt:

- € 120.000,00 FF Thondorf (Zubau beim Feuerwehrhaus)
- € 50.000,00 Kindergarten - für die Verbesserung der Akustik und für neue Sanitäreinrichtung
- € 49.100,00 für die Sport- und Spielanlage
- € 16.000,00 Kapelle Gössendorf - Innensanierung
- € 200.000,00 für die Sanierung der Gemeindestraßen, davon sind € 150.000,00 für die Verkehrsberuhigung der Lindenstraße veranschlagt
- € 200.000,00 für den Hochwasserschutz Raababach

GR Tapley stellt den Antrag: den Voranschlag auf der öffentlichen Website www.offenerhaushalt.at zu veröffentlichen.

Bgm. Wonner dankt für den Bericht und erläutert, gegen die Veröffentlichung des Voranschlages spricht nichts.

Vizebgm. Kunasek ist auch für die Veröffentlichung des Voranschlages und berichtet dem Gemeinderat ausführlich von der 538%igen Erhöhung der Bezüge der Organe im Sozialhilfverband, dieses ist in der heutigen schwierigen Zeit nicht mehr vertretbar.

Vizebgm. Kunasek stellt darauf hin folgende 2 Anträge:

- Ein Schreiben vom Gemeinderat an den Sozialhilfverband übermitteln, dass die Erhöhung der Bezüge der Organe von 538% völlig unverhältnismäßig gesehen wird.
- Aufforderung an unsere Mitglieder im Sozialhilfverband, solchen Erhöhungen in Zukunft nicht mehr zuzustimmen.

GR Still merkt an, dieser Vorschlag im Sozialhilfverband kam von Bezirkshauptmann DDr. Thierrichter.

GR Samt berichtet ausführlich, dass sich die Geschäftsführerbezüge beim Abfallwirtschaftsverband auch um 450% erhöht werden, deshalb wäre es sehr wichtig auch hier tätig zu werden.

Bgm. Wonner bittet den GR um folgende Beschlüsse:

1. Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016.
2. Ein Schreiben an den Sozialhilfeverband, dass die Erhöhung der Bezüge der Organe von 538% nicht vertretbar ist.
3. Ein Schreiben an den Abfallwirtschaftsverband, dass die Erhöhung der Bezüge der Geschäftsführung von 450% nicht vertretbar ist.
4. Die Mitglieder im Sozialhilfeverband werden aufgefordert, bei solchen Erhöhungen in Zukunft nicht mitzustimmen.

Der Gemeinderat hat alle Punkte **einstimmig beschlossen**.

zu Punkt 8: Beschluss über die Festsetzung der Steuerhebesätze 2016

Vizebgm. Kunasek verlässt den Sitzungssaal um 19:01 Uhr

Vizebgm. Wonner führt aus:

Grundsteuer beträgt:

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge):	500,00
für sonstige Grundstücke (v.H. der Messbeträge):	500,00

Die Hundeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2012 festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2016 weiter erhoben.

Die Festsetzung der Steuerhebesätze wird vom Gemeinderat **einstimmig beschlossen**.
(ohne Vizebgm. Kunasek)

zu Punkt 9: Beschluss über den Höchstbetrag der Kontoüberziehung (Kassenkredit) 2016

Vizebgm. Kunasek kommt um 19:03 Uhr in den Sitzungssaal

Bgm. Wonner erläutert.

Er führt wie folgt aus: der Höchstbetrag, der im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten in Anspruch genommen werden darf, soll mit € 1.000.000,00 festgesetzt werden. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Es wurden wieder drei Angebote für den Kassenkredit eingeholt und im Prüfungsausschuss besprochen. Der Ausschuss hat beschlossen, dass der Kassenkredit an die Raiffeisenbank Hausmannstätten vergeben werden soll.

Die Zinsen sind an den 3 Monats-Euribor gebunden, der Aufschlag beträgt 0,85%, derzeitiger Zinssatz 0,125%

Die Höhe des Kassenkredites und Vergabe an die Raiffeisenbank Hausmannstätten wird **einstimmig beschlossen**.

zu Punkt 10: Beschluss über den Dienstpostenplan

Bgm. Wonner erläutert den Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2016:
Derzeit gibt es 32 Mitarbeiter/innen im Gemeindeamt, für das kommende Jahr wird für die Poststelle eine Mitarbeiterin dazu kommen. Das wären dann 28,34 Dienstposten.

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan **einstimmig beschlossen**

zu Punkt 11: Beschluss über den Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020

Bgm. Wonner erläutert ausführlich den Mittelfristigen Finanzplan.

Der Mittelfristige Finanzplan wurde für den OH für die Jahre fortlaufend von 2016 – 2020 erstellt und berücksichtigt sind darin die voraussichtlich anfallenden Ausgaben und Einnahmen. Die AOH Projekte wurden in den MFP nicht aufgenommen.

GR Taplay bittet für die Luftreinhaltung den Betrag laufend bis 2020 zu erhöhen.

Bgm. Wonner erläutert, sollte für die Förderungen von Photovoltaik- und Solaranlagen mehr Geld benötigt werden, werden die Beträge angepasst.

Der Gemeinderat hat den Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020 **einstimmig beschlossen**

zu Punkt 12: Beschluss gem. § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung über die Wertsicherung der Benützungsgebühren

Bgm. Wonner erläutert die Möglichkeit der Wertanpassung (Index) für Benützungsgebühren nach der Gemeindeordnung. Der Index für 2016 beträgt für den angegebenen Zeitraum 0,7% und wird jährlich vom Land Stmk. bekannt gegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 09.12.2015 gem. § 71 Abs. 2a Stmk. GemO in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014 daraufhin folgenden **einstimmigen Beschluss** gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit der Wertsicherung von Benützungsgebühren gem. § 71 Abs. 2a Stmk. GemO Gebrauch zu machen und mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres die Gebühren in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.“

Gem. § 71 Abs. 2a Stmk. GemO folgende Benützungsgebühren betroffen:

Kanalbenützungsgebühr ab 01. Jänner 2016

Müllgebühren ab 01. Jänner 2017

Die angepassten Benützungsgebühren werden jährlich rechtzeitig öffentlich kundgemacht.

<p>zu Punkt 13: Beschluss über die die neue Abfuhrordnung</p>
--

Bgm. Wonner erläutert die Änderungen der Abfuhrordnung die im Umweltausschuss ausführlich besprochen und beraten wurden.

Der Gemeinderat hat nach ausführlicher Beratung über die Müllgebühren die neue Abfuhrordnung wie folgt mit **Stimmenmehrheit 17:1 beschlossen** (GR Tapley dagegen)

ABFUHRORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **09.12.2015** wird gem. § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) 2004, LGBl. Nr. 65/2004 und auf Grund der Ermächtigung gem. § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gössendorf anfallenden Siedlungsabfälle gem. § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Gössendorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfuhr umfasst Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden:
 - a) verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe)
 - b) biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle)
 - c) sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
 - d) gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll)
 - e) Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht)
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Gössendorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle:** sind bewegliche Sachen,
 - a) deren sich der Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 StAWG nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

- a) **getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle:** sind Altstoffe wie z.B. Textilien, Metalle, Glas (ausgenommen Verpackungsabfälle)
- b) **getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle – Biomüll:** kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle
- c) **sperrige Siedlungsabfälle – Sperrmüll:** der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann.
- d) **Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Parkanlagen anfallen:** Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist.
- e) **Gemischte Siedlungsabfälle – Restmüll:** das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den a) bis e) zuzuordnen ist.

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gössendorf.

§ 4 Anschlusspflicht und Ausnahmen

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung der Liegenschaft (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser und dergleichen) begründet keine Ausnahme der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/in hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind und gem. § 10 AWG 2002 verpflichtet sind ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, können unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Gössendorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer / der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 9 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Die Eigenkompostierung ist der Marktgemeinde Gössendorf formlos anzuzeigen und kann von dieser laufend überprüft werden.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer / von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Gössendorf abzugeben.
- (5) Problemstoffe gem. § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gem. § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer / der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Gössendorf abzugeben.

§ 6

Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter an leicht zugänglicher Stelle aufgestellt werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine ungebührlichen Belästigungen durch Staub, Geruch und Lärm erfolgen. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde Gössendorf kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (3) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter nur so weit zu befüllen, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (4) Abfall, der die Abfallsammelbehälter beschädigt, die mit der Abfuhr befassten Personen oder die hierbei verwendeten Vorrichtungen gefährdet, darf nicht in die Abfallsammelbehälter eingebracht werden bzw. ist so einzubringen, dass Schäden oder Verletzungen ausgeschlossen werden können.
- (5) Die Abfallsammelbehälter werden vom privaten Entsorgungsunternehmen beigestellt. Die Behälter sind vom Anschlusspflichtigen pfleglich zu behandeln. Treten Mängel an den Behältern auf, erfolgt die Instandsetzung durch das Entsorgungsunternehmen. Sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Handhabung durch das Abfuhrpersonal rückzuführen ist, trägt das Entsorgungsunternehmen die Kosten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten schwarzen Behältern mit einem Fassungsvermögen von 80 L, 120 L, 240 L, 360 L und 1100 L.
- (3) Für jede bebaute Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 80 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

- (4) Die Anzahl und die Größe der zu verwendenden Abfallsammelbehälter werden so festgelegt, dass der anfallende Siedlungsabfall innerhalb des Abfuhrzeitraumes ordnungsgemäß eingebracht werden kann. Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der Abfallsammelbehälter ist die Art der Beschaffenheit und Menge des anfallenden Abfalls, die Anzahl der Haushalte oder Personen und die Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung zu beachten.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft, bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Gössendorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (6) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Sollten sich nach Bescheiderlassung wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.
- (7) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten braunen Kunststoffbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L.
- (8) Asche darf nur in ausgekühltem Zustand in den Sammelbehälter eingebracht werden. Wird heiße Asche eingebracht, so haftet der Anschlusspflichtige für alle dadurch auftretenden Schäden.

§ 8

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von:

240 und 1100 Litern für Papier
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Papier 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

§ 9

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr der restlichen verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind in der Marktgemeinde Gössendorf mehrere Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Gössendorf wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

Abfallwirtschaftszentrum, Kanalweg 7, 8077 Gössendorf/Dörfla,

**§ 10
Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhr- und Übernahmetermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle **vier** Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf **acht** Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird alle **6** Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf **12** Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird von Mitte Mai bis Ende Oktober wöchentlich und den Rest des Jahres alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf **vier** Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt *2mal im Monat im Abfallwirtschaftszentrum.*
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt *2mal im Monat im Abfallwirtschaftszentrum.*
- (8) Eine allfällige Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig im Vorhinein durch den Umweltkalender zur Kenntnis gebracht (siehe Abs. 1).

**§ 11
Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gem. § 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

**§ 12
Behandlungsanlagen**

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 3 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 28.03.2006 in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG, 8492 Halbenrain 147
 A.S.A. Abfallservice Zistersdorf GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
 AVE Österreich GmbH p.A. Lenzing AG, 4860 Lenzing
 Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
 GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
 Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
 Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 W. Hamburger GmbH, Aspanger Straße 363, 2823 Pitten
 Schrottwolf Handelsgesellschaft m.b.H., Vinzenz-Muchitsch-Straße 14, 8020 Graz

§ 13 Eigentumsübertragung

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers / der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 14 Duldungsverpflichtungen

Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 15 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und der -behandlung hebt die Marktgemeinde Gössendorf nach den Grundsätzen und Zielen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 16 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Sammlung und Verwertung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 17 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl pro Haushalt herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

**Die Höhe der Gebühr beträgt pro Person im privaten Haushalt und Jahr
EUR 21,00**

**Die Höhe der Gebühr für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt pro Arbeitnehmer bzw.
Person und Jahr
EUR 21,00**

§ 18 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-Markt- oder Friedhofsabfälle) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen anfallen. Diese beträgt für Kunststoffgefäße mit einem Behältervolumen von

120 L	EUR 120,--
240 L	EUR 210,--

Im Bedarfsfall können zur Biotonne Abfallsammelsäcke (250 Liter) für die zusätzliche Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet **€ 3,90**.

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil, der nicht gefährlichen Siedlungsabfällen zuzurechnen ist) erfolgt
 - a) **auf der Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.**

Diese betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 2,30
Kunststoffgefäß	120 l	€ 2,30
Kunststoffgefäß	240 l	€ 3,30
Kunststoffgefäß	360 l	€ 4,30
Abfallcontainer	1100 l	€ 19,40

- b) **und gewichtsbezogen.** Zur Erfassung des Abfallgewichts wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

für 1 kg **€ 0,16**

für den Windelcontainer für 4 Kinder von 0-3 Jahren oder 4 inkontinente Personen
für 1 kg **€ 0,08**

Die Inkontinenz ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

(3) Für die Sammlung und Verwertung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) wird gleichzeitig mit dem jährlichen Umweltkalender ein Sperrmüllgutschein im Wert von € 6,- an die Anschlusspflichtigen für das laufende Jahr ausgegeben. Für die Abgabe von Sperrmüll wird ein Kostenersatz (laut Anhang I) eingehoben.

§ 19

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. Häckseldienst*) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 20

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden **vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorgeschrieben**. Stichtage für die Berechnung der Vorschreibungen sind der 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.
- (2) Die Abfallgebühr ist in der Vorschreibung gesondert auszuweisen.

§ 22

Hinweis auf die Strafbestimmungen

Die Strafen richten sich nach den Bestimmungen des § 18 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004.

§ 23

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf tritt mit **01. Jänner 2016** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 01.07.2008 in der Fassung 23.03.2011 außer Kraft.

Gössendorf, am 09.12.2015

Für den Gemeinderat der
Marktgemeinde Gössendorf
Bürgermeister
DI _(FH) Gerald Wonner

zu Punkt 14: Beschluss über die Übernahme der Betriebskosten für den Sportverein für das Jahr 2015

Bgm. Wonner erläutert ausführlich die Betriebskosten 2015 für den Sportverein, dieser Punkt wurde bei der Prüfungsausschusssitzung übersehen.

Brennstoffe	€	3.573,68
Strom	€	9.008,10
Telekommunikation	€	132,41
Versicherung	€	1.346,88
Gebühren	€	4.535,03
Gis Gebühren	€	251,75
Gesamte Kosten	€	18.847,85

Der Gemeinderat hat die Übernahme der Betriebskosten für den Sportverein **einstimmig beschlossen.**

zu Punkt 15: Beschluss über die Auflösung des Vertrages zwischen der Marktgemeinde Gössendorf mit der [REDACTED] betreffend das Superädifikat auf Grundstück Nr. 678/31 KG Gössendorf – Bauhof

Bgm. Wonner erläutert ausführlich von der Auflösung des Leasingsvertrages zwischen der Marktgemeinde Gössendorf und der [REDACTED], für die Bauhofliegenschaft.

Nach 15 Jahren geht der Bauhof in das Eigentum der Gemeinde über. Der Auflösungsvertrag wurde von der [REDACTED] gesichtet und diesen soll der Gemeinderat heute beschließen.

Der Gemeinderat hat den Auflösungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Gössendorf mit der [REDACTED] **einstimmig beschlossen.**

zu Punkt 16: Beschluss über den Vertrag mit der [REDACTED] über den Kauf des Bauhofes

Bgm. Wonner erläutert ausführlich den Kaufvertrag über den Bauhof. Durch den offiziellen Kaufvertrag kann der Bauhof ins Gemeindeeigentum übergehen. Es ist keine Geldleistung mehr erforderlich, da der Kaufpreis von € 378.111,23 in den 15 Jahren mit den laufenden Leasingsraten bezahlt wurde.

Der Gemeinderat hat den Vertrag mit der [REDACTED] über den Kauf des Bauhofes **einstimmig beschlossen.**

zu Punkt 17: Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplans GZ 16575T vom 15.06.2015 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH betreffend die Abschreibung des Trennstücks 1 im Ausmaß von 4 m² aus Grundstück Nr. 865/3 EZ 50000 KG Gössendorf

Bgm. Wonner berichtet ausführlich, dass der Zaun der [REDACTED] seit Jahrzehnten auf öffentlichem Gut steht. Im Zuge der Vermessung wurden die 4 m² herausgemessen und sollen grundbücherlich berichtet und der [REDACTED] überschrieben werden.

Der Gemeinderat hat die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplans wie folgt **einstimmig beschlossen**.

GZ: 612-672-15

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 131/2014 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde Gössendorf** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 16575T** vom 15.06.2015 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 4/1 vom 15.06.2015, in seiner Sitzung am 09.12.2015 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 16575T vom 15.06.2015 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 4/1 hinsichtlich des neu vermessen Trennstücks 1 aus dem Grundstück Nr. 865/3 EZ 50000 der KG 63220 Gössendorf im Ausmaß von 4 m² und die Aufhebung des Gemeingebrauchs als öffentliche Verkehrsfläche.

Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI _(FH) Gerald Wonner

zu Punkt 18: a) Beschluss über den Ankauf von Grundstücksteilen aus Grundstück Nr. ■■■■ der EZ ■■■■ KG Gössendorf im Ausmaß von 23 m²
 b) sowie die grundbücherliche Durchführung des gg. Teilungsplanes GZ 6008/14 vom 16.11.2015 DI Mussack DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG und die Widmung zum Gemeindegebrauch

Bgm. Wonner erläutert dem Gemeinderat ausführlich vom notwendigen Ankauf der Grundstücksteile von ■■■■. In der Querstraße werden für die Lichtmasten und die Ausfahrt in die B73 noch zusätzliche 23 m² benötigt. Die Ablöse und der Kaufpreis beträgt pro m² € 20,00 somit € 460,00.

- a) Der Gemeinderat hat den Ankauf von den Grundstücksteilen von Herrn Slovak wie folgt **einstimmig beschlossen.**
- b) Der Gemeinderat hat die grundbücherliche Durchführung des gg. Teilungsplanes wie folgt **einstimmig beschlossen.**

GZ: 612-671-15

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
 LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 131/2014 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde Gössendorf** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 6008/14** vom 16.11.2015 DI Mussack DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG, Staatlich befugte Ing.-Konsulenten für Vermessungswesen, 8010 Graz, Zwerggasse 13 in seiner Sitzung am 09.12.2015 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

1. Grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 6008/14 vom 16.11.2015 der DI Mussack DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG, Staatlich befugte Ing.-Konsulenten für Vermessungswesen, 8010 Graz, Zwerggasse 13 gem. §§ 15 ff des Lieg Teil G BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. BGBl.Nr. 100/2008 lastenfrei bezüglich des Trennstücks 1 im Ausmaß von 12 m² und des Trennstücks 2 im Ausmaß von 11 m².
2. Das Trennstück 1 im Ausmaß von 12 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 11 m² Grundstücks Nr. 563/2 der EZ 464 KG 63220 Gössendorf wird als private Grundbuchseinlage abgeschrieben, dem Öffentlichen Gut Grundstück Nr. 672/1 der EZ 50000 „Querstraße“ zugeschrieben und zum Gemeindegebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI ^(FH) Gerald Wonner

zu Punkt 19: Beschluss über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.1985 hinsichtlich der Mindestbauplatzgröße von 700 m² .

Bgm. Wonner erläutert dem Gemeinderat ausführlich, dass die Regelung der Mindestbauplatzgröße von 700 m² nicht mehr zeitgemäß ist. Es gibt viele andere Parameter wie Bebauungsdichte, Bebauungsgrad und Versiegelungsgrad, die die Bauplatzgröße und Gebäudegröße regeln. Es gibt immer wieder Grundstücke, wie z. Bsp. von ca. 640 m², die durch die starre Regelung nicht bebaut werden können, aber doch verwendet werden sollen.

Nach Anfrage von GR Tapley über die Erhöhung der Bebauungsdichte und Parzellierung von Grundstücken unter 700 m², erläutert Bgm. Wonner wie folgt:

- In der Raumplanung haben wir es durch die Einhaltung der Parameter, der Bebauungsdichte, Bebauungsgrad und Versiegelungsgrad in der Hand.
- Im Zentrumsbereich gibt es jetzt schon eine höhere Bebauungsdichte.
- Bauplatzgrößen unter 700 m² sind dann möglich.
- Im Zuge der nächsten Revision der Flächennutzung können wir die gewünschte Dichte vorgeben.
- Bessere Nutzung der Flächen im Siedlungsgebiet.
- Die Freilandflächen sollen für die Zukunft langfristig erhalten bleiben und geschützt werden. Optimale Nutzung der Grünflächen in Wohngebieten, damit die Lücken geschlossen werden können.

Der Gemeinderat hat die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses **einstimmig beschlossen**.

GR Tapley bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Die 30er Zone vom Kreisverkehr in beiden Richtungen zu verlängern.

Im Gemeinderat wird ausführlich über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages während der laufenden Sitzung beraten.

Bgm. Wonner erläutert, wir werden diesen Punkt nicht heute besprechen. Die 30er Zone wurde erst heuer von der Behörde eingerichtet. Für eine Verlängerung der 30er Zone werden das Kuratorium für Verkehrssicherheit und ein Sachverständiger benötigt.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die heutige Gemeinderatssitzung **17:1 abgelehnt**. (dafür GR Tapley)

zu Punkt 20: Beschluss über die Änderung zum Übereinkommen – Finanzierung Rückhaltebecken Raababach

Bgm. Wonner erläutert dem Gemeinderat ausführlich die Ausschreibungskosten und zusätzliche Finanzierungskosten für das Rückhaltebecken Raababach.

- | | |
|---|----------------|
| • 2012 Kostenschätzung von | € 3.500.000,00 |
| • 2015 Ausschreibungskosten von | € 4.541.000,00 |
| • Zusätzliche Kosten für Planung, Ausschreibung
und Grundeinlösung, ergibt folgende
gesamte Finanzierungskosten von | € 5.841.000,00 |

Die Finanzierungskosten werden wie folgt aufgeteilt:

- 47,50 % Bund
- 40 % Land Stmk.
- 12,50 % Gemeinden – Interessentenbeitrag

Der Interessentenbeitrag der Gemeinden von 12,50% ist wie folgt aufgeteilt:

- 70 % Gemeinde Raaba – Grambach
- 18 % Gemeinde Gössendorf
- 12 % Gemeinde Hart b. Graz

Der Kostenschlüssel für die Gemeinde Gössendorf von 18% beträgt € 131.422,00, derzeit haben wir bereits eine Teilzahlung von € 36.000,00 geleistet. Laut Informationen von [REDACTED] könnte in den gesamten Finanzierungskosten die Abfahrt von Hart b. Graz inkludiert sein. Diese Kosten müssten natürlich aufgeschlüsselt und in Abzug gebracht werden.

Bgm. Wonner bittet den Gemeinderat um Zustimmung zu den Finanzierungskosten von € 131.422,00 damit das notwendige Rückhaltebecken gebaut werden kann.

Der Gemeinderat hat die Finanzierungskosten für das Rückhaltebecken Raababach **einstimmig beschlossen.**

zu Punkt 21: Beschluss über die Änderung bei den Geburtstagehrungen für Pensionistinnen und Pensionisten

Bgm. Wonner berichtet von den Geburtstagehrungen der letzten Jahre und bringt dem Gemeinderat folgenden Vorschlag dar. Die Bargeldauszahlung soll zu den Geburtstagen eingestellt werden, dafür sollen alle Pensionisten ab dem 70. Lebensjahr in Zukunft einheitlich Gössendorf-Gutscheine in Höhe von € 20,00 erhalten. Die kleinen Kernölfascherl im Wert von € 5,00 von unseren Kernölbauern aus dem Gemeindegebiet sollen wie bisher als zusätzliches Präsent gleich bleiben.

VM Samt verlässt den Sitzungssaal

Über die Anfrage von GR Tapley, dass die Verteilung der Gutscheine an die Pensionisten unter den Fraktionen aufgeteilt werden soll, wird im Gemeinderat noch ausführlich diskutiert.

Der Gemeinderat hat die Änderung der Geburtstagehrungen **einstimmig beschlossen**.
(ohne VM Samt)

zu Punkt 22: Beschluss über die Durchführung einer Schulheftaktion ab dem Schuljahr 2016/2017

Bgm. Wonner berichtet über den Dringlichkeitsantrag der FPÖ in der letzten Gemeinderatsitzung, betreffend „Einführung eines Schulstartgeldes für Erstklässler. Nach der Beratung in der Schulausschusssitzung sollen alle Schüler der Volksschule in Form einer Schulheftaktion unterstützt werden. Die Eltern erhalten so eine finanzielle Unterstützung durch den Einkauf der Schulhefte für das gesamte Schuljahr mit einheitlichem Logo durch die Marktgemeinde Gössendorf.

Der Gemeinderat hat die Durchführung einer Schulheftaktion ab dem Schuljahr 2016/2017 **einstimmig beschlossen**. (ohne VM Samt)

VM Samt kommt in den Sitzungssaal

zu Punkt 23: Beschluss über die Änderung bei der finanziellen Unterstützung:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) für Schulveranstaltungen b) Eislaufen |
|---|

a) Bgm. Wonner berichtet von den bisherigen Unterstützungen bei Schulveranstaltungen. Für 3 Tage wurden € 10,00 und für 5 Tage wurden € 20,00 ausbezahlt. Nach Vergleich mit anderen Gemeinden wurde in der Vorstandssitzung folgende Erhöhung der finanziellen Unterstützung im Pflichtschulalter beraten:

- mind. 3 Tage € 30,00
- ab 4 Tagen € 50,00

b) Die Gemeinde Kalsdorf besitzt jetzt auch einen Eislaufplatz und dieses Eislaufen soll für die Bürger von Gössendorf, gleich wie das Eislaufen in Hart bei Graz, mit einer Zuzahlung von 50% gefördert werden.

GR Weinstein informiert den Gemeinderat, dass zurzeit beim Eislaufen in Kalsdorf keine Rechnungsbestätigung, sondern nur ein Ticket mit Nummern für Erwachsene und Kinder ausgegeben wird.

Bgm. Wonner, wir werden mit der Gemeinde Kalsdorf über eine Rechnungslegung für das Eislaufen für die Bürger von Gössendorf sprechen.

Der Gemeinderat hat die Änderung der finanziellen Unterstützung für die Punkte a) und b) **einstimmig beschlossen.**

zu Punkt 24: Beschluss über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2013 hinsichtlich des Gemeindezentrums „neu“

Bgm. Wonner berichtet, am 11.12.2013 hat der Gemeinderat mehrheitlich den Grundsatzbeschluss für das Gemeindezentrum „neu“ gefasst. Die Gemeinde sollte den jetzigen Standort verlassen und ins neue Multifunktionszentrum nach Dörfla ziehen. Dieser Beschluss soll mit heutiger Wirkung aufgehoben werden.

Der Gemeinderat hat die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2013 hinsichtlich des Gemeindezentrums „neu“ **einstimmig beschlossen.**

zu Punkt 25: Beschluss über die Ergänzung zum Postpartnervertrag

Bgm. Wonner berichtet dem GR ausführlich, dass von Seiten der Post Anschaffungen im Wert von € 3.500,00 für die Postpartnerstelle gemacht werden sollen. Mit dem neuen Vertrag gibt die Gemeinde der Post eine Sicherstellung für die Weiterführung der Postpartnerstelle bis 31.12.2018.

Der Gemeinderat hat die Verlängerung des Postpartnervertrages bis 31.12.2018 **einstimmig zugestimmt.**

zu Punkt 26: Örtliche Raumplanung:

- a) Beschluss über die Behandlung der seitens der Abteilung 13 mitgeteilten Mängel zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 und Flächenwidmungsplan 5.0
- b) Beschluss über das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 samt Räumlichem Leitbild inkl. redaktionelle Berichtigungen
- c) Beschluss über den Flächenwidmungsplan 5.0 inkl. redaktionelle Berichtigungen

Bgm. Wonner erläutert die Punkte, diese wurden bereits mit dem Rauplaner ██████ besprochen. Alle eingereichten Unterlagen für den Flächenwidmungsplan und das ÖEK wurden bereits im Land Steiermark gesichtet. Das Land hat Mängel, die die Darstellung im Flächenwidmungsplan und das ÖEK betreffen festgestellt. Mit dem heutigem Beschluss stimmt der Gemeinderat zu, dass alle Änderungen durchgeführt werden. Dadurch gäbe es keine Verzögerungen und im Laufe des Jänners könnten wir den Bescheid vom Land Stmk. erhalten und kundmachen. Der Flächenwidmungsplan und das ÖEK könnten somit bis Mitte Februar rechtskräftig sein.

Der Gemeinderat hat die Änderungen der örtlichen Raumplanung der Punkte a- c mit **18 : 1 genehmigt** (dagegen GR Tapley)

zu Punkt 27: Beschluss über den Sitzungsplan 2016

Der Gemeinderat hat den Sitzungsplan wie folgt **einstimmig beschlossen.**

Mittwoch 16.03.2016
 Mittwoch 22.06.2016
 Mittwoch 21.09.2016
 Mittwoch 14.12.2016

Der Beginn der Sitzungen jeweils um 18 Uhr.

Nicht öffentlich

zu Punkt 28: Personalangelegenheiten

Um 20:08 Uhr dankt der Bürgermeister für die gute und sachliche Zusammenarbeit, wünscht schöne Weihnachten und schließt die heutige Gemeinderatssitzung.

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus Seiten

Vorgelesen -- genehmigt -- unterschrieben

Dörfla, am.....

.....

Vorsitzender
BGM Gerald Wonner

.....

Schriftführer
GR Peter Rieger

.....

Schriftführer
Vizebgm. Mario Kunasek

.....

Schriftführer
GR Thomas Gollner

.....

Schriftführer
GR Joshua Tapley